

Baums Zeitschrift

Ralf MICHAELS*

I.

„Da über japanisches Recht in der Bundesrepublik so gut wie nichts bekannt ist, gilt es eine große Lücke zu schließen.“ Mit diesen Worten berichtete Reinhard NEUMANN 1977 über die im Jahr zuvor erfolgte Gründung der japanisch-deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft mit 350 Mitgliedern in Tōkyō.¹ In Japan bestand schon damals naturgemäß großes Interesse am deutschen Recht, das schon in der Meiji-Periode als Vorbild gedient hatte; es gab seit langem Lehrstühle für deutsches Recht, und zahlreiche japanische Juristen reisten nach Deutschland, um dort das Recht zu lernen.² In Deutschland dagegen erkannte NEUMANN eine „Tendenz eines gewissen Desinteresses an Japan im allgemeinen und am japanischen Recht im besonderen.“³ Wo vorhanden, beschränkte sich das Interesse oft auf Fragen der Rezeption deutschen Rechts, also der Widerspiegelung des Eigenen im Fremden.

Bis zur Gründung einer parallelen Gesellschaft in Deutschland, der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV), vergingen weitere elf Jahre.⁴ Die Gesellschaft veröffentlichte von Beginn an „Mitteilungen,“ die sich über die Zeit von der ersten Ausgabe 1988 (zwanzig handgetippte Seiten) zu einer veritablen wissenschaftlichen Publikation entwickelten, das

* Prof. Dr., LL.M. (Cambridge), Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

1 R. NEUMANN, Gründung der japanisch-deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft, Internationales Asien-Forum 8, Nr. 1–2 (1977) 178, 179. Siehe auch J. MURAKAMI, Bericht über die Gründungsfeier der Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft, Recht in Japan 1977, 55.

2 Vgl. zum Austausch heute H. MENKHAUS/K. YAMAGUCHI, Die japanische Beschäftigung mit dem deutschen Rechtswesen, Japanstudien 17 (2005) 133.

3 NEUMANN, *supra* Fn. 1, 178.

4 Zur Gründung 1988 siehe H. BAUM, Gründung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung: RabelsZ 53 (1989) 144; daneben etwa J. GROTHEER, Mitteilungen der DJJV Nr. 1 (1988) 2; J. GROTHEER, Zum Jubiläum: Zehn Jahre Deutsch-Japanische Juristenvereinigung, ZJapanR/J.Japan.L. 5 (1998) 1; vgl. auch zur Vorgeschichte J. GROTHEER., Das Engagement Kōichi MIYAZAWAS für die DJJV, ZJapanR/J.Japan.L. 32 (2011) 2.

16. und letzte Exemplar erschien im Dezember 1995 und umfasste nicht weniger als 124 Seiten, der größte Teil davon wissenschaftliche Beiträge, übersetzte japanische Entscheidungen, Rezensionen.

Der Schritt zu einer echten Zeitschrift, der im Editorial des letzten Hefts der Mitteilungen schon angekündigt wurde, brachte diese insofern in eine adäquatere Form, ohne dass die Substanz wesentlich geändert werden musste.⁵ Trotzdem war das Erscheinen des ersten richtigen Hefts der neuen Zeitschrift für Japanisches Recht 1996 ein Meilenstein.⁶ Das neue Format machte weitere Entwicklung möglich. 2004 begannen DJJV und Zeitschrift ihre bis heute fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Australian Network for Japanese Law (ANJeL)⁷, dessen Symposium im letzten Heft veröffentlicht wurde.⁸ 2006 wechselte die Zeitschrift vom Selbstverlag zum Carl Heymanns Verlag (heute Teil von Wolters Kluwer); damit wurde sie auch für Nicht-Mitglieder, insbesondere Bibliotheken, freihändig erwerbbar (für Mitglieder der DJJV ist der Erhalt weiterhin im Mitgliedsbeitrag enthalten). Seit 2015 sind alle Bände der Zeitschrift, bis auf die der jeweils letzten zwei Jahre, im Internet frei erhältlich, was den Zugang gerade aus dem Ausland erheblich vereinfacht.⁹ Zusätzlich sind seit 2009 mittlerweile 15 Sonderhefte erschienen, leider – wie auch die alten Mitteilungen der DJJV – nicht auch online.

Die Zeitschrift ist auch in ihrer Reichweite weit über ein bloßes Mitteilungsblatt der Gesellschaft hinausgewachsen. Vom ersten Band an wurden auch englische Veröffentlichungen angenommen; seit Heft 15 (2003) drückt sich das auch in einem englischen Zweititel aus: *Journal of Japanese Law*.¹⁰ Auch auf Französisch wird publiziert, allerdings seltener. Das Ziel ist, in Harald BAUMS Worten, „eine tragfähige Balance zwischen der Verbreitung und Förderung deutscher Arbeiten zum japanischen Recht und einem möglichst offen gestalteten und von nationalen Präferenzen unabhängigen Informationsfluß.“¹¹ Tatsächlich hat die Zeitschrift mittlerweile wohl weltweit

5 H. BAUM, Zur Einführung, ZJapanR/J.Japan.L. 1 (1996) 1.

6 Andere Vereinigungen folgten dem nach. So wurde 2004 der Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung zur Zeitschrift für Chinesisches Recht (<http://www.zchinr.de>); die Mitteilungen der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung wurden 2014 zur Zeitschrift für Deutsches und Amerikanisches Recht, die indes schon kurz danach eingestellt wurde.

7 <https://www.anjel.com.au/home>. Zu dessen Ausrichtung etwa L. WOLFF/L. NOTTAGE / K. ANDERSON, Preface, in: Wolff/Nottage/Anderson (Hrsg.), *Who Rules Japan? Popular Participation in the Japanese Legal Process* (2015) viii.

8 Symposium: Endurance in Japanese Law, ZJapanR/J.Japan.L. 49 (2020) 1–186.

9 <https://www.zjapanr.de/>.

10 Vgl. H. BAUM, Zur Einführung, ZJapanR/J.Japan.L. 15 (2003) 1, 1.

11 H. BAUM, „Welten und Subwelten japanischen Rechts“: Divergierende Ansätze zur Rechtsvergleichung mit Japan, ZJapanR/J.Japan.L. 12 (2001) 7, 10.

eine Alleinstellung als einzige regelmäßig erscheinende Zeitschrift, die in westlichen Sprachen ausschließlich das japanische Recht behandelt.

Eine andere tragfähige Balance, die die Zeitschrift erreicht hat, ist diejenige zwischen juristisch-dogmatischer Analyse des japanischen Rechts einerseits und interdisziplinärem Ansatz andererseits. Neben dogmatischen Beiträgen finden sich in Bänden der letzten Jahre etwa Aufsätze zu Law and Literature,¹² zum rechtlichen Orientalismus,¹³ zu Gender und Law,¹⁴ und sogar zur Reihenfolge von Ruf- und Familienname bei japanischen Autoren.¹⁵ Freilich, der Großteil der Abhandlung widmet sich spezifisch juristischen oder rechtshistorischen Themen.

II.

Harald BAUM hat die Zeitschrift für Japanisches Recht gegründet und bis heute leitend geführt, und ganz maßgeblich geprägt. Man kann geradezu von Baums Zeitschrift für Japanisches Recht sprechen – in Parallele zur auch am Hamburger Max-Planck-Institut herausgegebenen und seit 1961 nach ihrem Gründer benannten Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.¹⁶ Schon in der ersten Ausgabe der Mitteilungen der DJJV veröffentlichte BAUM einen bibliographischen Überblick (eine „Trüffelsuche in unbekanntem Gelände“) zu Veröffentlichungen zum japanischen Recht in westlichen Sprachen.¹⁷ In der Folge erschien fast kein Heft ohne einen wenigstens kleinen Beitrag aus seiner Feder (sein Schriftenverzeichnis weist vierzehn Beiträge aus). Ab Heft 8 (1992) weist ihn das Impressum als Re-

12 G. F. COLOMBO/M. SUZUKI/D. YOKOMIZO, “That may be Japanese law ... but not in my country!” Marriage, Divorce and Private International Law in Giacomo Puccini’s *Madama Butterfly*, *ZJapanR/J.Japan.L.* 39 (2015) 73.

13 C. GALLESE, *L’orientalisme juridique et droit japonais*, *ZJapanR/J.Japan.L.* 42 (2016) 137; daneben etwa V. TAYLOR, *Spectres of Comparison: Japanese Law through Multiple Lenses*, *ZJapanR/J.Japan.L.* 12 (2001) 11. Vgl. zum *legal orientalism* insbesondere (allerdings mit Bezug auf China) T. RUSKOLA, *Legal Orientalism: China, the United States, and Modern Law* (2013); daneben schon V. L. TAYLOR, *Beyond Legal Orientalism*, in: Taylor (Hrsg.), *Asian Laws through Australian Eyes* (1997) 47.

14 M. A. LEVIN/K. HIRAOKA, *Gender and Law Scholarship in the Law in Japan Field – A Comprehensive Bibliographic Study*, *ZJapanR/J.Japan.L.* 49 (2020) 167.

15 A. ORTOLANI, *First Name First. On the Order of Japanese Names in English*, *ZJapanR/J.Japan.L.* 49 (2020) 243.

16 H. DÖLLE, *Rabels Zeitschrift*, *RabelsZ* 26 (1961) 1, 3.

17 H. BAUM, *Der Zugang zum japanischen Recht*, *Mitteilungen der DJJV* Nr. 1 (1988) 13. Seitdem hat Baum regelmäßig solche hilfreichen Bibliographien veröffentlicht, kulminierend in H. BAUM/L. NOTTAGE/J. RHEUBEN/M. THIER, *Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography* (2. Aufl., 2013).

daktionsmitglied aus, zusammen mit dem Rechtsanwalt Matthias SCHEER und für Heft 11/12 (1994) auch mit Heinrich MENKHAUS.

Für die neue Zeitschrift für Japanisches Recht übernahm BAUM zunächst die Schriftleitung allein; die redaktionelle Betreuung oblag ihm zusammen mit Matthias SCHEER und wechselnden Assistent*innen am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Da die editorische Arbeit an der Zeitschrift fast vollständig am Institut – und mit dessen Mitteln – geleistet wurde, tritt es seit Heft 17 (2004) als Mitherausgeber auf.¹⁸ Im selben Jahr wurde ein international besetzter Redaktionsbeirat eingerichtet. Die Redaktion der Zeitschrift wurde schrittweise um Mitglieder erweitert, die zuvor schon im Japan-Referat des Hamburger Max-Planck-Instituts gearbeitet hatten. Mit Heft 25 (2008) trat Moritz BÄLZ in die Redaktion ein. Seit dem Eintritt von Marc DERNAUER mit Heft 35 (2013) und Gabriele KOZIOL zu Heft 43 (2017) sind auch zwei in Japan lehrende Wissenschaftler*innen Teil der Redaktion.

Die Zeitschrift für Japanisches Recht ist seit jeher das Kernstück des Japan-Referats am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wo Harald BAUM von 1985 bis 2020 wissenschaftlicher Referent war. Als er 1985 kam, gab es noch kein Japan-Referat; er hat dieses aufgebaut und zum heutigen Kompetenzzentrum Japan ausgebaut. Mit dem damaligen Institutsdirektor, Ulrich DROBNIG, veröffentlichte er 1994 einen Band zum japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht, der die Wissenschaft vom japanischen Recht in Deutschland wesentlich beeinflusst hat;¹⁹ mit seinem ehemaligen Schüler, Moritz BÄLZ, ein Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht, das als Standardwerk gelten kann.²⁰ Zahlreiche andere Publikationen erschienen unter seinem Namen; zahlreiche in Deutschland und anderswo tätige Wissenschaftler*innen im japanischen Recht haben Zeit in seinem Referat verbracht. BAUM hat 2008 die Kooperation des Instituts mit der Universität Kyōto etabliert und ein großes weltweites Netzwerk aufgebaut, das maßgeblich zur Attraktion des Instituts, aber auch der Zeitschrift, beigetragen hat. Gleichzeitig hat er sich zu einem der führenden Wissenschaftler des japanischen Rechts weltweit entwickelt,

18 H. BAUM, Zur Einführung, ZJapanR/J.Japan.L. 17 (2004) 1, 2.

19 H. BAUM/U. DROBNIG (Hrsg.), Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (1994), bespr. u.a. von H.-P. MARUTSCHKE, JuristenZeitung 1994, 1004; Wilhelm RÖHL, Mitteilungen der DJJV 13/24 (1994/95) 121; C. HEATH, GRUR Int. 1995, 442; H. HOHMANN, American Journal of Comparative Law 44 (1996) 166; A. MARFORDING, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 61 (1997) 408.

20 H. BAUM/M. BÄLZ (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (2011), bespr. u.a. von C. FÖRSTER, ZJapanR/J.Japan.L. 31 (2011) 295, C. RADEMACHER, Japanese Yearbook of International Law 55 (2012) 530 und S. HOTZ, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 77 (2013) 433.

wurde 2004 an der Universität Hamburg habilitiert und 2010 zum Honorarprofessor ernannt. Für seine Rolle wurde er 2019 mit dem Preis des japanischen Außenministers ausgezeichnet—für sein wissenschaftliches Werk, für seine Arbeit in der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung und für seine Leitung der Zeitschrift.²¹

Sein eigenes Verständnis vom japanischen Recht formulierte BAUM 1995 in einem im ersten Band der Zeitschrift (nach-)gedruckten Beitrag.²² Schon damals wandte er sich gleichermaßen gegen eine eurozentrische Exotisierung des japanischen Rechts einerseits, einer Ignorierung der spezifischen japanischen Tradition andererseits. Ein dementsprechender Ansatz an das japanische Recht, der kulturalistisch informiert ist, ohne in Orientalismus zu verfallen, prägt viele der unter seiner Leitung erschienenen Beiträge zur Zeitschrift, aber auch seine eigenen zahlreichen Beiträge zum japanischen Recht.

III.

Dieses Jubiläumsheft markiert einen Wendepunkt. Nachdem vor zwei Jahren die DJJV ihr dreißigjähriges Bestehen gefeiert hat,²³ hat Harald BAUM die Leitung des Kompetenzzentrums Japan am Max-Planck-Institut abgegeben an Ruth EFFINOWICZ. Diese übernimmt nun auch die verantwortliche Schriftleitung der Zeitschrift – das erste Redaktionsmitglied, das nicht zuvor schon Zeit als Assistent*in im Japanreferat verbracht hat, und auch das erste Mitglied, das sich primär nicht mit Privatrecht, sondern dem Recht der nationalen Sicherheit befasst. Harald BAUM hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, den Übergang zu begleiten. Trotzdem kann man wohl erwarten, dass die Zeitschrift sich weiterentwickeln wird, wie sich ja auch Rabels Zeitschrift nach Rabel weiterentwickelt hat.

Was wird die Zukunft bringen? Die Situation ist wesentlich anders als zu Beginn der DJJV und ihrer Zeitschrift. Die von Neumann 1977 konstatierte Unkenntnis japanischen Rechts besteht in Europa nicht mehr, wie ein Bericht

21 <https://www.mpipriv.de/1067594/20191218-harald-baum-mit-dem-preis-des-japanischen-aussenministers-2019-ausgezeichnet>.

22 H. BAUM, Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan – Rechtsvergleichung mit Japan, *ZJapanR/J.Japan.L.* 2 (1996) 86 (aktualisierte Fassung des Beitrags in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 59 (1995)).

23 Vgl. die Grußworte von Jan GROTHEER, Naoto ÔTANI, Hiromu KUROKAWA, Claudia SCHMITZ und Dorothea MAHNKE in: H. BAUM/M. BÄLZ/J. GROTHEER (Hrsg.), Die Sicherung des Rechtsstaates – Symposium aus Anlass des dreißigjährigen Bestehens der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, *ZJapanR/J.Japan.L.* Sonderheft 15 (2019).

im letzten Heft der Zeitschrift deutlich macht.²⁴ Japan selbst hat sich gewandelt – die Wirtschaftsmacht der 1980er Jahre, die Begeisterung für Fortschritt und Technologie charakterisierte, ist zu einer Nation mit Selbstzweifeln geworden, geplagt durch das Reaktorunglück in Fukushima, die anhaltende wirtschaftliche Stagnation, die Krise der politischen Klassen, die schwierige außenpolitische Lage. Gleichzeitig hat die japanische Rechtswissenschaft in Japan selbst enorme Fortschritte gemacht. Ältere Wissenschaftler*innen nahmen oft noch eine weitgehend positivistische und europafokussierte Perspektive zum geltenden Recht ein, die in der japanischen Politik und Rechtsprechung weitgehend ignoriert wurde. Eine jüngere Generation, beeinflusst von den USA aber auch von Entwicklungen im eigenen Land, geht, so scheint es, selbstbewusster mit dem Recht und seiner Verankerung in der Gesellschaft um. Der Dialog zwischen deutscher und japanischer Rechtswissenschaft kann dadurch gleichberechtigter werden.

Wie werden sich diese Änderungen in der Zeitschrift widerspiegeln? Wird sich der globale Anspruch der Zeitschrift in Zukunft auch in der Zusammensetzung der Redaktion zeigen? Wird sich der traditionell starke Fokus auf das Privatrecht stärker auf andere Rechtsgebiete erweitern? Wird die Interdisziplinarität der Zeitschrift verstärkt werden? Wird die Zeitschrift vielleicht zur echten Onlinezeitschrift, sodass ihre Veröffentlichungen sofort weltweit zugänglich sind? Und, viel kleiner, wird die Zeitschrift die in Japan mittlerweile verpflichtende Voranstellung des Familiennamens bei Autorennamen übernehmen,²⁵ und wird sie japanische Begriffe häufiger im Original, gar in *kanji* und *kana*, bezeichnen? Die Zukunft wird es zeigen, und der Direktor des Instituts soll und will der Redaktion da nicht hineinreden. Was er aber nicht nur soll, sondern noch mehr will ist, Harald BAUM dafür zu danken, dass er das Kompetenzzentrum Japan und die Zeitschrift für Japanisches Recht so hervorragend aufgebaut hat und in so exzellentem Zustand übergibt. Die Zeitschrift für Japanisches Recht – *Baums Zeitschrift* – ist unter seiner Leitung von einem Mitteilungsblatt zur weltweit führenden Zeitschrift in ihrem Gebiet geworden. Die Zeichen stehen günstig, dass sie es bleiben wird.

24 G. F. COLOMBO u. a., The State of Japanese Legal Studies in Europe, ZJapanR/J.Japan.L. 49 (2020) 5.

25 Dagegen ORTOLANI, *supra* Fn. 15, sowie die Zitierregeln der Zeitschrift H. BAUM/M. BÄLZ/M. DERNAUER/G. KOZIOL, Neue Zitierregeln 2017 für die Zeitschrift für Japanisches Recht, ZJapanR/J.Japan.L. 43 (2017) 291, 291, und nach aktuellem Stand 2020 (unter B.I.2.), R. EFFINOWICZ/H. BAUM/M. BÄLZ/M. DERNAUER/G. KOZIOL, Zitierregeln 2020 für die Zeitschrift für japanisches Recht, in diesem Heft S. 303, 305.